

**Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-
Württemberg – RL NPBW**

Vom 1. Dezember 2007 - Az. 52-8843.02

1	Zuwendungszweck, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage	2
1.1	Zuwendungszweck und -ziel.....	2
1.2	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Zuwendungsempfänger	2
2.1	Personen des öffentlichen Rechts	2
2.2	Personen des privaten Rechts.....	2
2.3	Ausgeschlossene Antragsteller	2
3	Zuwendungsvoraussetzungen	2
3.1	Gebietsabgrenzung	2
3.2	Naturparkplanung	3
3.3	PLENUM- und Natura-2000-Gebiete	3
4	Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
4.1	Natürliches Erbe (Art. 57 Buchst. a ELER-VO).....	3
4.2	Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 59 ELER-VO).....	3
4.3	Entwicklung des Erholungswerts (Art. 55 ELER-VO)	3
4.4	Kulturelles Erbe (Art. 57 Buchstabe b ELER-VO).....	3
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	3
5.1	Art und Umfang der Zuwendung.....	3
5.2	Höhe der Zuwendung	3
5.3	Nicht zuwendungsfähige Kosten	4
5.4	Bagatellgrenze.....	4
5.5	Arbeitsleistungen der Antragsteller.....	4
6	Verfahren	4
6.1	Antragstellung.....	4
6.2	Vergabe von Aufträgen	4
6.3	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	4
6.4	Bewilligung.....	4
6.5	Verwendungsnachweis	5
6.6	Grundsatzfragen	5
6.7	Kontrolle und Sanktionen.....	5
6.8	Transparenz und Publizität	5
7	Inkrafttreten.....	5

1 Zuwendungszweck, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck und -ziel

Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke als vorbildliche Landschaften für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Insbesondere soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten, ein nachhaltiger Tourismus und eine umweltgerechte Landnutzung, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen, angestrebt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des § 42 Landeswaldgesetz, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen durch die Bewilligungsstellen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung.
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung.
- die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils geltenden Fassung.
- die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER in der jeweils geltenden Fassung.
- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Landkreise) als Träger von Maßnahmen in Naturparks. Zuwendungsberechtigt sind auch Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungsverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und dergleichen.

2.2 Personen des privaten Rechts

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Maßnahmen in Naturparks. Zuwendungsberechtigt sind Stiftungen des bürgerlichen oder privaten Rechts und dergleichen.

2.3 Ausgeschlossene Antragsteller

Stellen der Landesverwaltung und Institutionen, die ganz oder überwiegend aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gebietsabgrenzung

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde. Zuwendungen werden auch gewährt für den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde.

Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.

3.2 Naturparkplanung

Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks und einer zeitgemäßen Entwicklungskonzeption (Naturparkplan) entsprechen und denen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen.

Die Durchführung der Naturparkförderung ohne Naturparkplan ist nur noch bis 31. Dezember 2009 möglich.

3.3 PLENUM- und Natura-2000-Gebiete

Soweit Überschneidungen mit PLENUM- oder Natura 2000-Gebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.

4 Zuwendungsfähige Maßnahmen

4.1 Natürliches Erbe (Art. 57 Buchst. a ELER-VO)

Zuwendungsfähig sind Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft in den Naturparks.

4.2 Kompetenzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 59 ELER-VO)

Zuwendungsfähig sind Studien über den Naturpark als Planungsgrundlage zur Umsetzung konkreter Einzelaktionen, Maßnahmen zur Bereitstellung von Information über den Naturpark unter Einsatz des jeweils geeigneten Mediums, Maßnahmen zur Entwicklung von Kompetenzen zur Umsetzung des Naturparkplans, sowie Konzeptionen zur Vermarktung regionaler Produkte.

Zu Nr. 4.2

Die Maßnahmen dürfen nicht mit einer direkten privaten Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein.

Das Erheben einer Schutzgebühr für Druckerzeugnisse bis zu 5 EUR ist förderunschädlich, sofern dadurch keine Überkompensation der Kosten gegeben ist.

4.3 Entwicklung des Erholungswerts (Art. 55 ELER-VO)

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für integrierte, umweltangepasste und nachhaltige Erholung und der Besucherlenkung.

Zu Nr. 4.3

Die Maßnahmen dürfen nicht mit einer direkten privaten Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen der Abfallbeseitigung, der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung sowie des Abbaus von Erholungseinrichtungen.

Der Bau von markierten Wegen kann nur gefördert werden, wenn diese Wege ausschließlich für Zwecke der Erholung genutzt werden und nicht über 2 m breit sind.

4.4 Kulturelles Erbe (Art. 57 Buchstabe b ELER-VO)

Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und der Verbesserung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei:

5.2.1 Maßnahmen der Nr. 4.1 sowie Maßnahmen der Nr. 4.2 bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

5.2.2 Maßnahmen der Nr. 4.3 sowie Maßnahmen der Nr. 4.4 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- die Mehrwertsteuer
- laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark (Museen, Infozentren etc.)
- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- der Aus- und Umbau von Gebäuden (ausgenommen Naturparkzentren und Maßnahmen der Nr. 4.4)
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren
- Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung und Bauaufsicht etc.), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.
- Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit einem zuwendungsfähigen Vorhaben anfallen, aber außerhalb dieser Richtlinie gefördert oder durch Einnahmen aus der Nutzung gedeckt werden.
- Kosten für die Beschaffung von Werkzeugen und Kleingeräten.
- Kosten für Veranstaltungen wie Einweihungsfeiern, Bewirtung etc.

5.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn die Zuwendung nach Abzug eventueller Kürzungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.1 mindestens 2.500 Euro, bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.2 mindestens 500 Euro beträgt.

5.5 Arbeitsleistungen der Antragsteller

5.5.1 Ehrenamtlich Tätige und Vereine

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 5 EUR anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist.

5.5.2 Arbeitskräfte des Antragsstellers

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsstelle zu richten. Die vorgelegten Anträge werden von dem Naturparkverein zu einem Maßnahmenprogramm zusammengefasst. Eine Mehrfertigung des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Maßnahmenprogramms wird der jeweils zuständigen höheren Forstbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB), der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und den sonstigen berührten Behörden übersandt. Eine Förderung kann erst erfolgen, wenn von der zuständigen ULB, UNB und gegebenenfalls sonstigen berührten Behörden eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass zu den geplanten Maßnahmen keine Förderanträge im jeweiligen Fachbereich vorliegen.

6.2 Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung mehr als 25 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Auf die allgemeinen Nebenbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Nr. 3 der ANBest-P oder ANBest-K) wird verwiesen.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2.1 und 1.2.2 zu § 44 LHO zulässig und ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist von der Bewilligungsstelle zu begründen.

Bei Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen (z.B. Verkehrssicherungspflicht; allg. Schutzbestimmungen nach § 43 Abs. 2 NatSchG) vor der Bewilligung durchgeführt werden müssen, findet VV Nr. 1.2 Satz 1 zu § 44 LHO keine Anwendung. Die Maßnahme ist jedoch vor Beginn fachtechnisch zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird dadurch nicht begründet.

6.4 Bewilligung

Bewilligungsstellen sind die Naturparkvereine, für Maßnahmen der Naturparkvereine und bei Naturparken in Trägerschaft des Landes die höhere Forstbehörde.

6.5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis zu erstellen und der Bewilligungsstelle zuzusenden. Die Vorlage dient gleichzeitig der Anforderung der Zuwendung.

6.6 Grundsatzfragen

Über grundsätzliche Fragen der Auslegung entscheidet die höhere Forstbehörde. Abweichungen von der Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung der höheren Forstbehörde.

6.7 Kontrolle und Sanktionen

Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Zweckbindungskontrollen einschließlich etwaiger Sanktionen und Kürzungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1975 / 2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen. Das Ministerium erstellt hierzu eine Kontrollkonzeption.

6.8 Transparenz und Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird.

Bei Investitionsvorhaben im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € ist der Zuwendungsempfänger zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet. Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u.ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die ELER-Beteiligung.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

gez. Reger

ANLAGE
Hinweise zur Durchführung

Zu Nr. 4.1

Auf die verbindliche Abstimmung mit den berührten Fachbehörden gemäß Nr. 6.1 wird hingewiesen.

Zu Nr. 5.2

Die Herleitung der zuwendungsfähigen Kosten ist aktenkundig zu machen.

Zu Nr. 5.3

Projektbezogene Spenden und Sponsorenmittel der nicht-öffentlichen Hand sind grundsätzlich nicht förderschädlich und können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Drittmittel, Eigenanteil und Zuwendung dürfen die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

Zu Nr. 5.4

In dem IuK-Fachverfahren FOKUS werden Anträge mit mehreren Maßnahmen in der Regel getrennt nach Einzelmaßnahmen erfasst. Die Bagatellgrenzen können hier auf den Gesamtantrag Anwendung finden.

Zu Nr. 6.1

Die Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahmen (vgl. Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO) einzureichen.

Für die im Antrag aufgeführten Vorhaben müssen die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen (z.B. naturschutzrechtliche, baurechtliche Genehmigungen) vorliegen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Zu Nr. 6.3

Wird anhand der Belege zum Verwendungsnachweis festgestellt, dass mit der Durchführung der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen worden ist, ist der Zuwendungsbescheid nach Nr. 8.2.1. zurückzunehmen. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO). Der Ausschluss von Kosten, die vor den maßgebenden Fristen angefallen sind, bei gleichzeitiger Förderung der übrigen Kosten ist nicht zulässig.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt nicht vor, sofern es sich um Planungskosten im Sinne von Nr. 1.2 Satz 3 zu § 44 LHO handelt.

Zu Nr. 6.5

Bei grundsätzlichen Fragestellungen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

Zu Nr. 7. Schlussbestimmungen

Für Maßnahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg vom 30. November 2000 (GABl. 2001 S. 83) bewilligt wurden, gelten für die Durchführung die zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgebenden Bestimmungen unverändert weiter.